

## Satzung des “Fördervereins Lokale Agenda 21 Bad Camberg“ e. V.



### Präambel

Auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro im Juni 1992 haben 178 Staaten das Handlungsprogramm „**Agenda 21**“ für das 21. Jahrhundert verabschiedet. Das Programm hat zum Ziel, die weitere Zerstörung wichtiger Lebensgrundlagen auf unserem Planeten Erde zu stoppen, bereits eingetretene Schädigungen zu korrigieren und mittel- und langfristig die essentiellen Lebenserhaltungssysteme dauerhaft abzusichern. Namhafte Wissenschaftler international anerkannter Institute hatten zuvor das Gefährdungspotenzial dargestellt und entsprechende Szenarien und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Zur Bedrohung gehören im wesentlichen die Erderwärmung, der Eintrag von Schadstoffen in Luft, Gewässer und Böden, der dramatische Flächenrückgang der tropischen Regenwälder und weiterer wichtiger Biotopstrukturen, der Verlust der biologischen Vielfalt, die Endlichkeit fossiler Energien und weiterer Bodenschätze, das rasante Bevölkerungswachstum in der dritten und vierten Welt, Hunger und Armut, die Verwehrung von Völkerrechten, soziale und ethnische Spannungen, die ihren Ursprung in einer ungerechten Verteilung der Ressourcen haben und das Verhalten einiger Industriestaaten, die das Prinzip der Nachhaltigkeit nicht beachten und ungehemmt über ihre Verhältnisse leben.

Im Kapitel 28 des Abschlussdokuments werden die Städte und Gemeinden der Unterzeichnerstaaten aufgefordert, in einen Dialog mit ihren Bürgern/innen, den örtlichen Organisationen und der Privatwirtschaft einzutreten und ein lokales Handlungsdokument zu beschließen, das auf der Grundlage des Aktionsprogramms „**Agenda 21**“ und der völkerrechtsverbindlichen Beschlüssen der Nachfolgekonferenzen (wie u. a. Klimaschutzabkommen Kyoto) basiert. Denn die Probleme sollen vor allem dort konkret angepackt werden, wo sie entstehen – in den Kommunen.

Der deutsche Bundestag ratifizierte die „**Agenda 21**“ und fasste am 29.06.1994 folgenden Beschluss: *„Der deutsche Bundestag begrüßt die Aufforderung an die Kommunen der Welt, Konzepte für die nachhaltige Entwicklung öffentlich zu diskutieren und einen Konsens über eine „**Lokale Agenda 21**“ bis 1996 herzustellen. (...) Der deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, dieser entwicklungspolitischen Kraft, die sich vor Ort um die Beteiligung der Bevölkerung durch den Aufbau dezentraler Strukturen und Netzwerke kümmert, alle notwendige Unterstützungen zukommen zu lassen (...)“*

Im September 1999 wurde die „**Lokale Agenda 21**“ in Bad Camberg konstituiert. Zahlreiche Bürger/innen aus allen gesellschaftlichen Gruppen erarbeiteten in den vier Arbeitskreisen

- Kinder, Jugend, Senioren, Soziales
- Stadtentwicklung, Verkehr, Wirtschaft
- Kur, Kultur, Öffentliche Einrichtungen
- Energie, Klima, Natur, Umwelt

gemeinsam mit Mitarbeitern der städtischen Verwaltung und kommunalpolitischen Entscheidungsträgern ein lokales Handlungsprogramm mit mehr als 30 konkreten Projekten, das im November 2001 vom Stadtparlament beschlossen wurde und in Prioritätsstufen im Zeitraum 2001 bis 2010 umgesetzt werden soll.

Aus der Erkenntnis heraus, dass der Agendaprozess permanent ist und ständig aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen auf globalen oder regionalen Ebenen angepasst werden sollte, haben einige Bürger/innen Bad Cambergs beschlossen, den Agendaprozess auch nach Verabschiedung des kommunalen Handlungsprogramms weiterhin zu begleiten und mit einem Förderverein zu unterstützen.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**Förderverein Lokale Agenda 21 Bad Camberg**". Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt nach seiner Eintragung den Zusatz "e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Camberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Förderung der Volksbildung, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes.
3. Der Verein gründet sich auf die Ziele und Handlungsprinzipien der Dokumente des Weltgipfels von Rio de Janeiro aus dem Jahre 1992 und den völkerrechtsverbindlichen Beschlüssen der Folgekonferenzen.
4. Der Verein fördert mit seiner Organisationsstruktur den Agenda 21 Prozess in Bad Camberg und bietet der Lokalen Agenda 21 eine Geschäftsgrundlage.
5. Der Verein fördert, überprüft und dokumentiert die Umsetzung des im Jahre 2001 beschlossenen Handlungsdokuments zur Lokalen Agenda 21 der Stadt Bad Camberg. Anhand von ausgewählten objektiven Nachhaltigkeitsindikatoren werden die Auswirkungen bewertet.
6. Der Verein kann in einem dynamischen Prozess Leitbilder, Projekte und Maßnahmen der aktuellen Entwicklung anpassen und neue Handlungserfordernisse definieren. Er leitet diese Anpassungen an die politischen Entscheidungsträger, öffentlichen Verwaltungen und gesellschaftlichen Gruppen weiter. Er strebt mit den jeweils zuständigen Stellen verbindliche Vereinbarungen zur Umsetzung an.
7. Der Verein beteiligt sich selbst mit bewusstseinsbildender Öffentlichkeits- und praktischer Arbeit an der Durchführung verschiedener Projekte und Maßnahmen. Alle Aktivitäten müssen von dem integrierten Prinzip einer nachhaltigen, umwelt- und sozialgerechten sowie wirtschaftlich stabilen Entwicklung im Sinne der Agenda 21 geprägt sein.
8. Der Verein kann Beiräte, Arbeitskreise und Themengruppen bilden und diese koordinieren.
9. Der Verein verhält sich in politischer, religiöser und kultureller Hinsicht neutral.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen sein.
- (2) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Fördernde Mitgliedschaft ist möglich.
- (4) Mitglieder unter 18 Jahren besitzen kein Stimmrecht.

## § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag wird schriftlich gestellt und schriftlich vom Vorstand bestätigt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod der natürlichen Person, Liquidation der juristischen Person und Ausschluss.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Vereinsinteressen handeln. Über den Ausschluss entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

## § 6 Beiträge und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Alle Einnahmen und sonstige Zuwendungen sind dem Vereinszweck zuzuführen.

## § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Pressewart/in, dem/der Jugendwart/in und vier Beisitzern/innen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (3) Der/die erste und stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/ in sind jeweils alleinvertretungsberechtigter Vorstand i.S. §§ 26, 28 BGB.

## § 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung übertragen sind.
- (2) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## § 10 Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr zusammen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Zu den Sitzungen ist spätestens 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist kann einvernehmlich in besonderen Fällen abgekürzt werden.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eingeladen wird vom Vorstand 6 Wochen vor dem Termin unter Angabe einer Tagesordnung. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Zu einem Beschluss über die Abberufung des Vorstandes, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins die Zustimmung von mindestens zweidrittel der Stimmen der tatsächlich anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt kein Beschluss zustande, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- (4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Verlauf der Sitzung sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergibt. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/ in und dem/der Protokollführer/In zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern innerhalb von 30 Tagen zuzustellen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von 10 % der Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt wird, oder das Vereinsinteresse eine Mitgliederversammlung erfordert.

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für die Wahl des Vorstandes, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie die Entlassung des Vorstandes zuständig.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Tätigkeiten des Vereins, Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, die Abberufung des Vorstandes und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder und sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich vor der ordentlichen Hauptversammlung die Kassenlage und die Kassenführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung und können jederzeit uneingeschränkt in die Vereinsunterlagen Einsicht nehmen, die im Zusammenhang mit der Kassenführung stehen.

### **§ 14 Finanzierung des Vereins**

Dem Verein stehen folgende Einkünfte zur Verfügung:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- sonstige Zuschüsse und Zuwendungen
- Erlöse aus Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks.

### **§ 15 Kostenerstattung**

(1) Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich.

(2) Den Vorstandsmitgliedern und für Sonderaufgaben bestellte Personen können ihre tatsächlichen Auslagen erstattet werden.

### **§ 16 Änderung des Vereinszweckes, Liquidation**

(1) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bad Camberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung (Version 13) tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.05.2006 in Kraft.

Bad Camberg, den 13.05.2006